

## **S2NEU Änderungen Wahlordnung**

Gremium: Landesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 01.02.2020  
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

### **Antragstext**

1 Änderung der Wahlordnung:

2 Füge ein:

3 §7 Wahl der Delegation zum Länderrat

4 1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine bestimmte  
5 Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus

6 dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

7 2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem [Wahlordnung  
8 GRÜNE JUGEND NRW § 8].

9 3.) Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie  
10 Delegierte. Das Wahlverfahren ist ebenfalls das Präferenzwahlssystem.

11 4.) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so  
12 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die  
13 wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der  
14 Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmzahlen automatisch  
15 ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu  
16 verfahren.

17 § 8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

18 1.) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter  
19 sind auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

20 2.) Die Wähler\*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der

21 übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler\*innen Nummern  
22 (Präferenzen) an die Kandidat\*innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler\*innen  
23 eine\*n Kandidaten\*in, die\*den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit  
24 der Nummer 2 markieren sie eine\*n Kandidaten\*in, die\*den sie als Zweites  
25 bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine\*n  
26 Kandidaten\*in, die\*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort.  
27 Diese Kandidat\*innen bilden die Präferenzfolge des\*derWähler\*in. Die  
28 Wähler\*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat\*innen vergeben. Die  
29 Wähler\*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden  
30 ablehnen.

31 3.) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel  
32 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar  
33 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die  
34 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein\*e  
35 Wählende\*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als  
36 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

37  
38 4.) Die Bewerbungsfrist für Wahlen im Präferenzwahlssystem endet drei Tage vor  
39 dem Beginn der Versammlung, auf der die Wahl stattfinden wird. Bewerbungen sind  
40 schriftlich einzureichen.

### 41 § 8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

42 1.) Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler\*innen zusammen  
43 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

44 2.) Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen  
45 Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich  
46 neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.

47 3.) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der  
48 vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen  
49 Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge  
50 wird gemäß § 8b ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte Plätze  
51 unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen  
52 Plätze um dieselbe Anzahl.

### 53 § 8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

54 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

55 1.) Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

56 2.) Berechne das Quorum:  $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$ .

57 3.) Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

58 4.) Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat\*innen als Stimmen gut  
59 geschrieben.

60 5.) Alle Kandidat\*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,  
61 werden für gewählt erklärt.

62 6.) Falls bereits so viele Kandidat\*innen für gewählt erklärt worden sind wie  
63 Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.

64 7.) Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer\*s Kandidatin\*Kandidaten das  
65 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

66 (I) Der Überschuss einer\*s Kandidatin\*Kandidaten ist die Differenz zwischen  
67 ihrer\*seiner Stimmenzahl und des Quorums.

68 (II) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

69 a.) Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der  
70 Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch  
71 ihre / seine Stimmenzahl.

72 b.) Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme  
73 ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem  
74 Übertragungswert.

75 c.) Die Stimmen aller gewählten Kandidat\*innen werden mit ihrem gegenwärtigen  
76 Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen,  
77 auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin /desjeweiligen  
78 Wählers lautet.

79 Falls die\*der dort benannte Kandidat\*in entweder bereits für gewählt erklärt  
80 wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die /  
81 den nächste\*n noch im Rennen befindlichen Kandidat\*in übertragen.

82 d.) Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat\*innen wird neu festgestellt. Falls  
83 zwei oder mehr Kandidat\*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird  
84 durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche\*r dieser Kandidat\*innen aus dem  
85 Rennen ausscheidet.

86 8.) Falls die\*der letzte Kandidat\*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.

87 9.) Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze  
88 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

89 § 8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

90 1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf  
91 computergestützt erfolgen.

92 2. Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der  
93 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur  
94 Verfügung gestellt werden.

95 3. Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes  
96 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll  
97 muss mindestens enthalten:

98 a. Das Quorum

99 b. Die Wahl von Kandidat\*innen

100 c. Das Ausscheiden von Kandidat\*innen

101 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat\*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres  
102 Ausscheidens

103 e. In Fällen des die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser  
104 Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von  
105 der / dem und zu der / dem übertragen wurde.

106 4. Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet das von der Ta-  
107 gungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den  
108 Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen

109 §7 §9 Stimmenvergabe

110 [...]

### **Begründung**

erfolgt mündlich